

Leitfaden für die Schulgemeinden zur Umsetzung der Änderung der Rechtsstellung von DaZ-Lehrpersonen

21. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Unterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter kantonales Lehrpersonalrecht.....	2
3	DaZ-Lehrpersonen – Anstellung ab 1. Januar 2024.....	3
3.1	DaZ-Lehrpersonen – Vorgehen und Termine 2023	3
3.2	Weitere Regelungen und Themen (DaZ-Lehrpersonen).....	5
4	Lehrpersonen, die früher DaZ unterrichtet haben	5
5	Anhang.....	7
5.1	Textblock Informationen an Lehrpersonen.....	7
5.2	Textblock Begründung im Anstellungsentscheid	8

1 Einleitung

Mit Beschluss Nr. 732 genehmigte der Regierungsrat am 13. Dezember 2022 die Änderung der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) und der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114). Mit der Änderung wird die Rechtsstellung und Besoldung der Personen, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichten (nachfolgend: DaZ-Lehrpersonen), ab 1. Januar 2024 neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt wechseln DaZ-Lehrpersonen bezüglich ihrer Rechtsstellung vom kommunalen Personalrecht ins kantonale Lehrpersonalrecht.

Damit der Wechsel der Rechtsstellung der DaZ-Lehrpersonen per 1. Januar 2024 erfolgen kann, sind im Verlaufe des 2023 Vorbereitungen notwendig. Die Schulgemeinden müssen die verschiedenen Änderungen und die Auswirkung auf die Anstellung den betroffenen Lehrpersonen nachweislich, individuell und frühzeitig kommunizieren. Dieser Leitfaden informiert die Schulgemeinden bzw. die **für die Anstellung von Lehrpersonen Verantwortlichen** über die wichtigen Änderungen und die Umsetzungsschritte.

2 Unterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter kantonales Lehrpersonalrecht

Bisher werden niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen für das Erlernen von DaZ durch Lehrpersonen oder andere geeignete Personen durchgeführt. Ihre Rechtsstellung wird durch die Schulgemeinden geregelt (§ 31 Abs. 2 VSV).

Ab 1. Januar 2024 soll DaZ neu ausschliesslich durch Lehrpersonen oder Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) unterrichtet werden. Ab diesem Zeitpunkt unterstehen die Personen, die DaZ unterrichten, der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) und der RSV VS (vgl. § 31 Abs. 3 neu VSV und § 1 neu RSV VS). Damit werden sie den Regellehrpersonen gleichgestellt und verfügen über alle entsprechenden Rechte und Pflichten wie Berufsauftrag, Pflichtpensum, Besoldung, Dienstaltersgeschenk, Kündigungsfristen usw. Grundsätzlich dürfen die DaZ-Lehrpersonen zudem nur noch auf derjenigen Stufe DaZ unterrichten, für die sie eine Lehrbefähigung besitzen (§ 3 Abs. 4^{bis} neu RSV VS). Bei SHP, die DaZ unterrichten, erfolgt keine Beschränkung auf eine Stufe. Hingegen erfolgt die Besoldung gemäss dem Lohnband der entsprechenden Lehrtätigkeit und Schulstufe (und nicht als SHP; vgl. § 42 Abs. 4^{bis} neu RSV VS). DaZ-Lehrpersonen haben ausserdem weiterhin eine kantonale DaZ-Weiterbildung oder eine vergleichbare Weiterbildung zu absolvieren (§ 3 Abs. 4^{bis} neu RSV VS).

Personen, die nach bisheriger Regelung ohne Lehrdiplom oder ohne stufengerechtes Lehrdiplom DaZ unterrichten, dürfen gemäss der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 9 neu RSV VS ab 1. Januar 2024 weiterhin unterrichten, sofern sie die DaZ-Weiterbildung abgeschlossen haben.

Diese Anpassung ändert die Anstellung und Besoldung der DaZ-Lehrpersonen ab 1. Januar 2024 durch die Schulgemeinden. Sie hat zudem Einfluss auf die Besoldung

jener Lehrpersonen, die im Verlaufe der beruflichen Tätigkeit für eine gewisse Zeit ausschliesslich DaZ unterrichtet haben und deren Einstufung entsprechend neu berechnet werden muss.

3 DaZ-Lehrpersonen – Anstellung ab 1. Januar 2024

Mit der Unterstellung unter das Lehrpersonalrecht müssen für alle DaZ-Lehrpersonen neue Anstellungsentscheide mit Geltung ab 1. Januar 2024 ausgestellt werden. Dazu benötigt die Schulgemeinde eine Besoldungseinstufung und Anstellungsgenehmigung des Amtes für Volksschule (AV), vgl. § 7 Abs. 2 RSV VS.

Es gilt keine Besitzstandswahrung. Da die neue Anstellung aufgrund von gesetzlichen Änderungen erfolgt, ist in der Regel auch keine Änderungskündigung erforderlich. Trotzdem muss die Ausstellung der Anstellungsentscheide **frühzeitig** vorbereitet werden, damit gegebenenfalls eine Kündigung bis 31. Dezember 2023 möglich ist.

In der Regel reicht es, den Anstellungsentscheid auszustellen. Dieser soll den bisherigen ersetzen und beinhaltet zusätzlich zu den regulären Anstellungsbedingungen den Grund für die Neuausstellung (vgl. Anhang Ziff. 5.2 Textblock Begründung im Anstellungsentscheid). Vor der Ausstellung des Entscheids muss der DaZ-Lehrperson das rechtliche Gehör über die Anstellungsbedingungen ab 1. Januar 2024 gewährt werden. Die Form bestimmt die Schulgemeinde. Wichtig ist, dass die Stellungnahme nachweislich eingeholt worden ist.

Werden ausser der Änderung der Rechtsstellung und der Besoldung weitere Anstellungsparameter wie Pensum oder Einsatzort angepasst und ist die betroffene Lehrperson mit den neuen Bedingungen nicht einverstanden, müssen für eine Änderungskündigung die ordentliche Kündigungsfrist und die weiteren Kündigungsbedingungen eingehalten werden.

Wir empfehlen der Schulgemeinde deshalb, das Vorgehen zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Anstellungsentscheide pro Lehrperson bereits vorzubereiten, so dass nach Eingang der Besoldungseinstufung des AV der Anstellungsentscheid frühzeitig ausgestellt werden kann.

3.1 DaZ-Lehrpersonen – Vorgehen und Termine 2023

Damit die Fristen wie vorgängig beschrieben eingehalten werden können, schlagen wir nachfolgende Vorgehensschritte und Termine vor. Wichtig ist, dass die Schulgemeinden bei der Festlegung von Fristen die Kündigungsregelungen berücksichtigen.

Vorgehen	Beschreibung
Information an die DaZ-Lehrpersonen	- Die Schulgemeinde benachrichtigt nachweislich jede DaZ-Lehrperson schriftlich bis spätestens 21. April 2023 über die Änderung der Rechtsstellung per 1. Januar 2024.

Vorgehen	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichzeitig fordert sie diese auf, den aktuellen und vollständigen Kurzlebenslauf der Schulgemeinde spätestens <u>innerhalb Monatsfrist bzw. bis 17. Mai 2023</u> mittels Vorlage des AV einzureichen. - Im Anhang findet sich ein Textblock als Vorschlag zur Kommunikation mit den Lehrpersonen (vgl. Anhang Ziff. 5.1 Textblock Informationen an Lehrpersonen). - Je früher der Kurzlebenslauf an die Schulgemeinde zurückläuft, desto schneller kann die Meldung an das AV gemacht werden.
Meldeformular und Kurzlebenslauf an AV	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schulgemeinden übermitteln bis spätestens 2. Juni 2023 den auf Vollständigkeit geprüften Kurzlebenslauf mit dem Meldeformular an das AV. - Sollte die Prüfung des Kurzlebenslaufs das Einreichen von weiteren Unterlagen nötig machen, fordert das AV diese explizit ein.
Anstellungsgenehmigung und Besoldungseinstufung des AV	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schulgemeinde erhält vom AV die Anstellungsgenehmigung mit Besoldungseinstufung für die rechtzeitig und vollständig eingereichten Einstufungsgesuche spätestens bis 3. August 2023.
Gewährung rechtliches Gehör	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schulgemeinde bringt der DaZ-Lehrperson die Anstellungsbedingungen mit Geltung ab 1. Januar 2024 verbindlich und nachweislich bis spätestens 15. August 2023 zu Kenntnis (unter Berücksichtigung der allfälligen Kündigungsfrist bzw. der Möglichkeit einer Kündigung bis 31. Dezember 2023). - Dabei gewährt die Schulgemeinde der Lehrperson das rechtliche Gehör mit einer Frist von 10 bis 14 Tagen (kann auch im Rahmen eines protokollierten Gesprächs erfolgen). Muss eine Fristverlängerung eingeräumt werden, ist dies unter Berücksichtigung der allfälligen Kündigungsfrist vorzunehmen. - Gleiches gilt für die Änderung weiterer Anstellungsbedingungen wie Pensum oder Einsatzort.
Antwort DaZ- Lehrperson	<p>Je nach Antwort oder Stellungnahme der DaZ-Lehrperson unterscheidet sich das weitere Vorgehen:</p> <hr/> <p>DaZ-Lehrperson ist einverstanden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulgemeinde stellt den neuen Anstellungsentscheid mit den neuen Bedingungen und Geltung ab 1. Januar 2024 aus. - Der neue Anstellungsentscheid ersetzt explizit den bestehenden (vgl. Anhang Ziff. 5.2 Textblock Begründung im Anstellungsentscheid). <hr/> <p>DaZ-Lehrperson ist <u>nicht</u> einverstanden und es ändern neben der Rechtsstellung <u>keine</u> weiteren Anstellungsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulgemeinde stellt ebenfalls einen neuen Anstellungsentscheid mit den neuen Bedingungen und Geltung ab 1. Januar 2024 aus. - Der neue Anstellungsentscheid ersetzt explizit den bestehenden (vgl. Anhang Ziff. 5.2 Textblock Begründung im Anstellungsentscheid). In den Erwägungen ist auf die Argumente aus dem rechtlichen Gehör einzugehen. - Die Lehrperson ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihrerseits kündigen muss, wenn sie die Änderungen nicht akzeptiert (offen steht auch der Rechtsmittelweg). <hr/> <p>DaZ-Lehrperson ist <u>nicht</u> einverstanden und es ändern weitere Anstellungsbedingungen</p>

Vorgehen	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none">- Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, sind die neuen Anstellungsbedingungen der betroffenen Lehrperson nochmals schriftlich als Offerte zu unterbreiten.- Wird diese innert Frist nicht angenommen, kann das bestehende Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist unter geltendem Recht auf den 31. Dezember 2023 ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist zu beachten.- Die Kündigung muss begründet werden und unterliegt den allgemeinen Kündigungsregelungen gemäss kommunalem Personalrecht.

Tabelle 1 Vorgehen und Fristen im 2023 bzgl. Wechsel Rechtsstellung DaZ-Lehrpersonen

3.2 Weitere Regelungen und Themen (DaZ-Lehrpersonen)

Zu beachten ist auch die Änderung der **Ferienregelung**. Unter der RSV VS gelten Pflichtlektionen und Berufsauftrag und der daraus abzuleitende Ferienanspruch ist zwingend in den Schulferien zu beziehen. Zu regeln sind daher jene Ferientage (aus generellem Anspruch oder aus Dienstaltersgeschenken), die beim Übergang noch nicht bezogen wurden. Sinnvollerweise sollten die DaZ-Lehrpersonen verpflichtet werden, die Ferienguthaben zum Umstellungszeitpunkt Ende 2023 bezogen zu haben.

Unter der RSV VS (§ 16 RSV VS) ist eine **Kündigung** im Regelfall nur auf Ende Semester möglich. Die Beendigung der Anstellung aufgrund der Vollendung des 65. Altersjahres erfolgt ebenfalls auf Semesterende (§ 12 RSV VS). Mit der Unterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter das Lehrpersonalrecht ist in der Regel von der Änderung des Kündigungszeitpunktes (bisher: auf Ende eines Monats unter Beachtung der Kündigungsfrist) auszugehen. Die betroffenen Personen müssen frühzeitig auf diese Änderungen hingewiesen werden, insbesondere auf die Verschiebung der Beendigung der Anstellung aufgrund des Alters.

4 Lehrpersonen, die früher DaZ unterrichtet haben

Gemäss neuem § 43 Abs. 2 RSV VS wird DaZ-Lehrpersonen eine volle Anrechnung bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen pro Kalenderjahr gewährt. Bei befristeten Anstellungen erfolgt eine volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen (§ 43 Abs. 4 neu RSV VS). Unter bisheriger Regelung erfolgte die Anrechnung jeweils zur Hälfte. Die neue Anrechnung der Berufserfahrung für die Tätigkeit als DaZ-Lehrperson ist rückwirkend zu berücksichtigen. Die Unterstellung der DaZ-Lehrpersonen unter das kantonale Lehrpersonalrecht hat daher auch einen Einfluss auf die Anrechnung der Berufserfahrung, wenn im Verlaufe der Lehrberufstätigkeit ausschliesslich DaZ unterrichtet wurde. Das betrifft Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Laufbahn DaZ unterrichtet haben ohne zugleich als Lehrperson, SHP oder sonderpädagogische Fachperson tätig gewesen zu sein und die nicht bereits in der höchsten Lohnposition eingestuft sind. Die Lohnanpassung erfolgt ab 1. Januar 2024. Dazu muss der Schulgemeinde spätestens bis Ende 2023 eine neue Besoldungseinstufung und Anstellungsgenehmigung des AV vorliegen.

Wie empfehlen Ihnen dazu folgendes Vorgehen:

Vorgehen	Beschreibung
Information an Lehrpersonen	<ul style="list-style-type: none">- Die Schulgemeinde benachrichtigt nachweislich die Lehrpersonen schriftlich bis spätestens 21. April 2023 über die Änderung der Rechtsstellung per 1. Januar 2024.- Gleichzeitig fordert sie diese <u>unter Nennung einer Frist</u> auf, bei früherer Tätigkeit in DaZ den aktuellen und vollständigen Kurzlebenslauf an die Schulgemeinde mittels Vorlage des AV einzureichen.- Im Anhang findet sich ein Textblock als Vorschlag zur Kommunikation mit den Lehrpersonen (vgl. Anhang Ziff. 5.1 Textblock Informationen an Lehrpersonen).
Meldeformular und Kurzlebenslauf an AV	<ul style="list-style-type: none">- Die Schulgemeinden reichen dem AV laufend und bis spätestens 31. Dezember 2023 die Gesuche für die Prüfung der Besoldungseinstufung der Lehrpersonen, die in ihrer beruflichen Laufbahn DaZ unterrichtet haben, ohne zugleich als Lehrperson, SHP oder sonderpädagogische Fachperson tätig gewesen zu sein, mit den notwendigen Unterlagen (Meldeformular und den auf Vollständigkeit geprüften Kurzlebenslauf) ein.- Muss die Besoldungseinstufung aufgrund früherer DaZ-Lehrtätigkeit überprüft werden, ist im Meldeformular der Grund entsprechend zu wählen.

Tabelle 2 Vorgehen und Fristen im 2023 für Lehrpersonen, die früher DaZ unterrichtet haben

Bitte beachten Sie, dass erst **nach dem 31. Dezember 2023** eingereichte Unterlagen, die zu einer Besoldungsanpassung der Einstufung führen, gemäss RSV VS sich erst ab dem Folgemonat der Einreichung auf den Lohn auswirken werden.

Bei Fragen zu den Änderungen per 1. Januar 2024 steht Ihnen der Fachbereich für die Einstufungen des Amtes für Volksschule gern zur Verfügung unter: Tel. 058 345 57 94 oder E-Mail avanstellungen@tg.ch

5 Anhang

Nachfolgende Texte sind als Vorschläge gedacht, die die Schulgemeinde in die Kommunikation mit den DaZ-Lehrpersonen bzw. den weiteren Lehrpersonen integrieren können. Diese sind nach Bedarf und den Begebenheiten zu ergänzen und anzupassen; Fristen müssen gesetzt und Beilagen hinzugefügt werden.

5.1 Textblock Informationen an Lehrpersonen

Informationen an die DaZ-Lehrpersonen und Lehrpersonen, die früher DaZ unterrichtet haben

Am 1. Januar 2024 wechseln Personen, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichten (DaZ-Lehrpersonen), ihre Rechtsstellung vom kommunalen Personalrecht ins kantonale Lehrpersonalrecht (gemäss der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS; RB 411.114] und der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen [LBV; RB 177.250]). Ab diesem Zeitpunkt verfügen die DaZ-Lehrpersonen über alle Rechte und Pflichten der Regellehrpersonen wie Einhalten des Berufsauftrags, Pflichtpensum, Besoldung, Dienstaltersgeschenk, Kündigungsfristen usw.

Die Änderung der Rechtsstellung hat nicht nur Einfluss auf die Anstellung der DaZ-Lehrpersonen ab 1. Januar 2024, sondern auch auf die Besoldung der DaZ-Lehrpersonen und jener Lehrpersonen, die im Verlaufe der beruflichen Tätigkeit für eine gewisse Zeit ausschliesslich DaZ unterrichtet haben. Gemäss neuem § 43 Abs. 2 RSV VS wird eine volle Anrechnung bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen pro Kalenderjahr gewährt. Bei befristeten Anstellungen erfolgt neu eine volle Anrechnung pro 400 erteilte Lektionen (§ 43 Abs. 4 neuRSV VS).

Damit ab 1. Januar 2024 Anstellung und Besoldung geregelt sind, bitten wir Sie nachfolgende Ausführungen zu beachten und die Unterlagen unter Berücksichtigung der Termine einzureichen.

DaZ-Lehrpersonen

Aufgrund des Wechsels unter das Lehrpersonalrecht benötigen DaZ-Lehrpersonen von der Schulgemeinde einen neuen Anstellungsentscheid mit Geltung ab 1. Januar 2024. Dazu benötigen wir für die Anstellungsgenehmigung und die Besoldungseinstufung von Ihnen bis [Frist bzw. spätestens bis 17. Mai 2023] den aktuellen und vollständigen Kurzlebenslauf (vgl. Beilage). Es ist wichtig, dass Sie dazu die Vorlage des AV benutzen. Je schneller uns der Kurzlebenslauf vorliegt, desto schneller können wir die Anstellungsgenehmigung und die neue Besoldungseinstufung beim AV einholen.

Sobald uns Anstellungsgenehmigung und Besoldungseinstufung des AV vorliegen, werden wir Sie über die Anstellung und die Besoldung ab 1. Januar 2024 informieren und Sie erhalten die Möglichkeit, diese zu prüfen. Danach wird der Anstellungsentscheid per 1. Januar 2024 ausgestellt.

Lehrpersonen, die früher DaZ unterrichtet haben

Wenn Sie im Verlaufe Ihrer Berufstätigkeit in der Volksschule oder auf der Sekundarstufe II DaZ unterrichtet haben, ohne dass Sie zugleich als Lehrperson, Schulische Heilpädagogin und Heilpädagoge oder als sonderpädagogische Fachperson tätig gewesen sind, kann die Revision einen Einfluss auf die Anrechnung der Berufserfahrung und auf Ihre Besoldung haben. Die Anpassung ab 1. Januar 2024 sieht neue Regelungen zur Anrechnung der Berufserfahrung als DaZ-Lehrperson vor, eine allfällige Lohnanpassung erfolgt ab Januar 2024.

Falls Sie in der Vergangenheit über einen gewissen Zeitraum ausschliesslich DaZ unterrichtet haben und von einem Einfluss auf die Anrechnung der Berufserfahrung ausgehen, reichen Sie bitte bis spätestens [Frist] den aktuellen und vollständigen Kurzlebenslauf (vgl. Beilage) ein. Damit auf Januar 2024 eine allfällige Lohnanpassung vorgenommen werden kann, müssen wir die Meldung zur Überprüfung der Besoldungseinstufung an das AV im Verlaufe des 2023 vornehmen. Erfolgt die Einreichung der Unterlagen an das AV erst ab 2024, wirken sich lohnrelevante Änderungen erst im Folgemonat aus.

Ist bereits die höchste Lohnposition erreicht, ändert sich die Anrechnung der Berufserfahrung nicht, auch wenn in der Vergangenheit ausschliesslich DaZ unterrichtet wurde.

Kurzlebenslauf

Es ist wichtig, dass Sie dazu die Vorlage des AV benutzen. Die Vorlage zum Kurzlebenslauf kann auch elektronisch aufgerufen werden unter www.av.tg.ch > Themen > Anstellung Schulpersonal (Lehrpersonen / Verwaltungspersonal) > Seite "Anstellung Schulpersonal", Rubrik "Dokumente Anstellung und Einstufung" > "Kurzlebenslauf Vorlage.xls" anwählen.

5.2 Textblock Begründung im Anstellungsentscheid

Nachfolgender Textblock soll im Anstellungsentscheid als Ergänzung aufgeführt werden.

"[...] Ab 1. Januar 2024 unterstehen Personen, die Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichten, der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114). Bisher wurde ihre Rechtsstellung durch das Personalrecht der Gemeinde geregelt [oder: durch die Bestimmungen für das Staatspersonal geregelt, da die Gemeinde keine eigenen Regelungen vorsah, vgl. § 33 des Gesetzes über die Gemeinden; RB 131.1].

Mit dem Wechsel der Rechtsstellung ins kantonale Lehrpersonalrecht verfügen Personen, die DaZ unterrichten, über alle Rechte und Pflichten der Regellehrpersonen. Eine Besitzstandswahrung aus der vorherigen Anstellung besteht nicht. Personen, die DaZ unterrichten, benötigen daher aufgrund des Wechsels der Rechtsstellung unter die RSV VS ab 1. Januar 2024 einen neuen Anstellungsentscheid. Dieser ersetzt den Entscheid vom [Datum]. [...]"